

Bundessozialgericht
- 12 RK 36/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
4. April 1979

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 4. April 1979

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 1978 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, nach Art 2 § 51a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) freiwillige Beiträge in höheren Beitragsklassen für Zeiten nachzuentrichten, für die er bereits freiwillige Beiträge nachentrichtet hat, und ob er darüber hinaus auch noch für das Jahr 1973 Beiträge nachentrichten darf.

Im März 1975 hat der Kläger beantragt, ihm gemäß Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Jahre 1956 bis 1971 zu gestatten; der unter Verwendung des von der Beklagten herausgegebenen Formblattes gestellte Antrag enthielt spezifizierte Angaben über die Anzahl der Beiträge, die Belegungszeiträume, die Beitragsklassen und den vom Kläger - mit 23.292,-- DM - errechneten Gesamtbetrag der nachzuentrichtenden Beiträge. Die Beklagte hat diesem Antrag mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 16. Juni 1975 entsprochen, jedoch die Beiträge auf 23.580,-- DM errechnet, weil sie einen Rechenfehler korrigiert, für 1959 im Interesse des Klägers die Beitragsklasse 800 - statt der vom Kläger gewählten Beitragsklasse 600 - und für die Zeiten ab 1963 die Beitragsklasse 1000 angesetzt hat. Das Jahr 1972 hat der Kläger ebenfalls mit freiwilligen Beiträgen der Klasse 1000 belegt. Der Bescheid enthält keinen Hinweis auf die Möglichkeiten der Ratenzahlung. Der Kläger hat diesen Beitrag am 31. Juli 1975 gezahlt. Im Oktober 1975 beantragte er für einzelne in die vorerwähnte Nachentrichtungszeit fallende Zeiträume die Nachentrichtung höherer Beiträge sowie die ergänzende Beitragsnachentrichtung für das Jahr 1973. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. Dezember 1975 idF des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1976 mit der Begründung ab, die Aufstockung wirksam entrichteter freiwilliger Beiträge sei nicht zulässig; für 1973 komme die Nachentrichtung nicht in Betracht, weil der



- 3 -

Kläger noch zur Entrichtung freiwilliger Beiträge im Markenverfahren berechtigt sei.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger neben einer abweichenden Rechtsansicht auch vorgetragen, er habe in seinem im März 1975 gestellten Rentenantrag die Höchstbeiträge nur deshalb nicht gewählt, weil er weder vom zuständigen Versicherungsamt noch von der Beklagten auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, die freiwillig nachentrichteten Beiträge in Raten zahlen zu können. Dieser Irrtum habe ihn zur Anfechtung seines im März 1975 gestellten Nachentrichtungsantrages berechtigt, so daß der im Oktober 1975 gestellte Antrag sein einziger rechtswirksam und fristgerecht gestellter Nachentrichtungsantrag sei. Zumindest habe die Beklagte ihm die Nachentrichtung aufgrund des vom Bundessozialgericht -BSG- (BSGE 41, 126) entwickelten besonderen Herstellungsanspruches zu gestatten, da sie für den bei ihm entstandenen Irrtum verantwortlich sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 20. Januar 1977; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 20. Februar 1978). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Entrichtung der von der Beklagten mit Bescheid vom 16. Juni 1975 festgesetzten Beiträge am 31. Juli 1975 sei wirksam; insbesondere sei der im März 1975 gestellte Nachentrichtungsantrag nicht wegen eines Willensmangels anfechtbar. Die Aufstockung der Beiträge sei nicht statthaft, weil auch im Falle der Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 51a ArVNG der allgemeine Grundsatz gelte, daß nach einer schon abgeschlossenen Beitragsnachentrichtung die Entrichtung weiterer Beiträge für denselben Zeitraum nicht mehr möglich sei. Auch aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches sei die Nachentrichtung nicht statthaft, weil die Beklagte keine ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt habe.

Der Kläger macht zur Begründung seiner - vom LSG zugelassenen - Revision geltend, er habe nach dem Wortlaut und der Zielsetzung des Art 2 § 51a ArVNG die Nachentrichtung weiterer sowie höherer Beiträge für schon mit Beiträgen belegte Zeiten bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zum Ablauf der gesetzlichen Antragsfrist - 31. Dezember 1975 - beantragen dürfen. Unabhängig davon habe das LSG verkannt, daß die Möglichkeit der Beantragung der Ratenzahlung zwar ein Beweggrund des Antrages gewesen sei; dieses Motiv sei aber Geschäftsvoraussetzung geworden, so daß er gemäß § 119 Abs 1, 2. Fall und Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anfechtung berechtigt gewesen sei und diese Erklärung auch fristgerecht abgegeben habe. Schließlich habe das LSG verkannt, daß in seinem Falle wegen der unterlassenen Aufklärung über die Möglichkeit der Ratenzahlung der Herstellungsanspruch auf Nachentrichtung der Beiträge bestehe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 1978 und des SG Koblenz vom 20. Januar 1977 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1976 aufzuheben,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die weitere Nachentrichtung folgender freiwilliger Beiträge zu gestatten:

von Januar 1965 bis Dezember 1966 in Klasse 1200
von Januar 1967 bis Dezember 1967 in Klasse 1400
von Januar 1968 bis Oktober 1968 in Klasse 1600
von Juni 1969 bis Dezember 1969 in Klasse 1600
von Januar 1970 bis Dezember 1971 in Klasse 1800 und
von Januar 1973 bis Dezember 1973 in Klasse 2200.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; das LSG hat zu Recht die Aufstockung der bereits entrichteten Beiträge und die Nachentrichtung weiterer Beiträge als unzulässig angesehen.

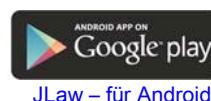
Die Revision hat zunächst keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Auslegung des Art 2 § 51a ArVNG durch das LSG richtet. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung zu anderen Nachentrichtungsvorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung die nachträgliche Aufstockung, Aufspaltung, Zusammenlegung oder Verschiebung bereits entrichteter Beiträge für unzulässig gehalten (vgl zu § 1407 der Reichsversicherungsordnung -RVO- : BSG SozR Nr 3 zu § 1407 RVO; BSGE 35, 178 = SozR Nr 4 zu § 1407 RVO; zu § 1418 RVO: BSG SozR Nr 8 zu § 1418 RVO; zu Art 2 § 42 ArVNG: BSG SozR Nr 38 zu Art 2 § 42 ArVNG; zu Art 2 § 52 ArVNG: BSG SozR Nr 10 zu Art 2 § 52 ArVNG; BSG-Urteil vom 22. August 1967 - 11 RA 338/64 - DAngVers 1968, 67). In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 8. März 1979 - 12 RK 5/78 - (Vorinstanz: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. November 1977 - L 5 A 39/77) herausgestellt, daß dieses Änderungsverbot einem dem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung eigenen Wesenszug entspricht, wonach dieses Verhältnis grundsätzlich nachträglich nicht mehr geändert werden darf. Der Senat hat deshalb bereits in seinem Urteil vom 30. November 1978 - 12 RK 43/76 - (zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden, daß der Gesetzgeber diesen Grundsatz auch bei der Schaffung der Ausnahmegesetzgebung des Art 2 § 49a ArVNG (= Art 2 § 51a ArVNG) voll gewahrt hat. In Art 2 § 51a ArVNG hat der Gesetzgeber unter Durchbrechung des § 1418 RVO (= § 140 Abs 1 AVG) in beschränktem und zeitlich erschöpfend abgegrenztem Umfang die Nachentrichtung von Beiträgen zugelassen, hingegen das Doppelbelegungs- und Aufstockungsverbot des § 1407 RVO (= § 129 AVG) unberührt gelassen (Urteil des erkennenden Senats vom 8. März 1979 - 12 RK 5/78 -). Hiernach ist das dem Versicherten eingeräumte Wahl- und Gestaltungsrecht durch die wirksame



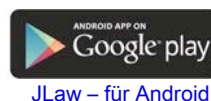
Entrichtung eines Beitrages in bestimmter Höhe verbraucht, die Beitragsentrichtung ist insoweit endgültig abgeschlossen und es können keine Änderungen durch Zahlung von Aufstockungsbeiträgen mehr vorgenommen werden (BSGE 35, 178, 180 = BSG SozR Nr 4 zu § 1407 RVO). Wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 8. März 1979 - 12 RK 5/78 - ferner ausgeführt hat, kann auch der Umstand, daß es sich bei der Nachentrichtung nach Art 2 § 49a AnVNG (= Art 2 § 51a ArVNG) um einen Nachentrichtungszeitraum von bis zu 18 Jahren handeln kann, dessen Unterbelegung sich erheblich auf die spätere Rentenhöhe auswirkt, keine andere Beurteilung rechtfertigen. Dieser Gesichtspunkt spielt auch bei den anderen außerordentlichen Nachentrichtungsmöglichkeiten, zB der Nachentrichtung nach Art 2 § 52 ArVNG (= Art 2 § 50 AnVNG) in noch größerem Umfange eine Rolle. Gleichwohl ist den Versicherten auch in diesen Fällen zugemutet worden, sich vor der Beitragszahlung über die für sie beste Art und Weise der Versicherung Gewißheit zu verschaffen, so daß auch für den Fall des Art 2 § 51a ArVNG die Notwendigkeit entfällt, wirksam entrichtete Beiträge nachträglich zu ändern.

Art und Umfang der in Art 2 § 51a ArVNG (= Art 2 § 49a AnVNG) getroffenen Regelung über die Nachentrichtung von Beiträgen verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes -GG- (BVerfG, Beschluß vom 27. September 1978 - 1 BvL 31/76 und 1 BvL 4/77 - SozVers 1978, 327 = DAngVers 1979, 42).

Die Revision ist auch nicht begründet, soweit der Kläger Einwendungen dagegen erhebt, daß das LSG seinen im Oktober 1975 gestellten weiteren Nachentrichtungsantrag nicht zugleich auch als Anfechtung des im März 1975 gestellten Nachentrichtungsantrages beurteilt hat. Auch insoweit ist das Urteil des LSG zutreffend. Nach § 162 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann - soweit hier von Bedeutung - die Revision nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechtes beruht. An die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist das Revisions-



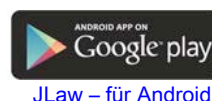
gericht hingegen gebunden (§ 163 SGG). Zu den tatrichterlichen Feststellungen, an die das Revisionsgericht gebunden ist, gehören auch solche, die sich im Rahmen der Auslegung einer Willenserklärung auf die Ermittlung des Wortlauts der Erklärung und den inneren Willen des Erklärenden beziehen (BSG SozR 1500 § 163 Nr 2 mwN; vgl ferner Rosenberg/Schwab, ZPO, 12. Aufl, § 144 I 5, S. 821). Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG – als Tatsachenfeststellung durch Bezugnahme auf den schriftsätzlichen Sachvortrag des Klägers noch ausreichend – festgestellt hat, daß der Kläger die Anfechtung seines im März 1975 gestellten Nachentrichtungsantrages gegenüber dem Zeugen S erklärt hat. Jedenfalls macht auch die Revision nur geltend, Empfänger der Anfechtungserklärung sei der Zeuge S und damit die Verbandsgemeinde M gewesen. Da die Anfechtung einer Willenserklärung selbst eine Willenserklärung ist, die nur gegenüber dem Empfänger der angefochtenen Erklärung abgegeben werden kann (vgl § 143 BGB), ist diese Anfechtungserklärung nicht wirksam. Sie wirkt auch nicht entsprechend § 164 Abs 3 BGB gegen die Beklagte, weil weder die Verbandsgemeinde M noch deren Angestellter S Vertreter der Beklagten im Sinne dieser Vorschrift waren. Die Versicherungsämter sind sowohl nach dem – hier anzuwendenden – früheren Recht (§ 37 Abs 1 RVO in der bis zum 31. Juli 1977 gültig gewesenen Fassung vom 15. Dezember 1924) als auch nach geltendem Recht (§§ 91; 92 Abs 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches –SGB IV–) Abteilungen der unteren Landesverwaltungsbehörden. Sie erfüllen ihre Aufgaben zwar nicht nur im allgemeinen öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Versicherungsträger, insbesondere soweit sie verpflichtet sind, die Versicherungsträger bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei sind sie aber weder Organe noch Vertreter der Versicherungsträger. Sie werden vielmehr aufgrund eigener, gesetzlich bestimmter Aufgabenzuweisung tätig. Anträge und Willenserklärungen, die an den Versicherungsträger zu richten sind, können daher auch nur diesem gegenüber abgegeben werden, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (wie zB in § 16 SGB I für Anträge auf Sozial-



leistungen). Die Beklagte muß sich daher auch nicht, wie der Kläger meint, die Abgabe der Anfechtungserklärung gegenüber dem Zeugen S zurechnen lassen. Damit fehlt es an einer unverzüglich, dh ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) nach Erlangung der Kenntnis des vermeintlichen Anfechtungsgrundes erfolgten Anfechtung. Unter diesen Umständen hatte der Senat nicht mehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung einer Willenserklärung im öffentlichen Recht anders abzugrenzen sind als im bürgerlichen Recht (vgl dazu BSGE 37, 42, 45; 37, 257, 260f; Krause, Verwaltungsarchiv Bd 61 - 1970 - S. 297, 326 ff).

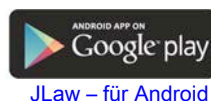
Das LSG hat weiter zutreffend entschieden, daß der Kläger auch keinen Herstellungsanspruch auf Nachentrichtung weiterer Beiträge hat. Wie der erkennende Senat entschieden hat (BSGE 41, 126, 127) setzt der Herstellungsanspruch wegen einer unzureichenden Beratung des Versicherten voraus, daß der Versicherungsträger die ihm aus dem Versicherungsverhältnis obliegenden Nebenpflichten der Beratung nicht erfüllt. Pflichtwidriges oder fehlerhaftes Verhalten anderer, insbesondere hier des Zeugen S , begründen daher den Herstellungsanspruch nicht (LSG Bremen, DAngVers 1964, 207; Bayer. LSG, Mittl VA Oberfranken 1975, 26), sondern allenfalls einen Amtshaftungsanspruch gem Art 34 GG, § 839 BGB (vgl dazu BSG, Urteil vom 25. Oktober 1966 - 11 RA 166/66 - BSGE 25, 219, 221).

Die Beklagte hat die ihr dem Kläger gegenüber obliegende Beratungspflicht nicht verletzt. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil vom 18. Dezember 1975 - 12 RJ 88/75 - (BSGE 41, 126) dargelegt, daß eine Verletzung der dem Versicherungsträger obliegenden Beratungspflicht erst dann angenommen werden kann, wenn bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten klar zutage getreten sind, die ein verständiger Versicherter mutmaßlich auch wahrgenommen hätte. Eine über die - nach der unangefochtenen Feststellung des LSG hier erfüllte - allgemeine Aufklärungspflicht (vgl § 13 SGB I) der Beklagten hinaus bestehende Hinweispflicht auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen, insbesondere in dem für die Stellung des Nachentrichtungsantrages zur



Verfügung gestellten Vordruck oder gar die Aufnahme eines solchen Antrages in den Text des Vordruckes, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, weil die Wahl dieses Zahlungsverfahrens eine individuelle EntschlieÙung erfordert, für die die gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und deren mutmaßliche zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen sind. Überdies verkennt die Revision, daß der Versicherte die Beitragszeiten und -klassen festlegen muß, bevor der Versicherungsträger nach seinem pflichtgemäÙen Ermessen über einen Ratenzahlungsantrag entscheidet. Deshalb kann bei der hier gegebenen Sachlage die nicht erfolgte Beratung auch nicht ursächlich für die vom Kläger getroffene Wahl der Beitragszeiten und -klassen gewesen sein. Ob etwas anderes gilt, wenn der Versicherte bei dem Versicherungsträger ausdrücklich die Beratung über Art und Umfang der Ratenzahlung beantragt, kann hier offenbleiben, weil die vom LSG getroffenen Feststellungen, der Kläger habe nach dem Wortlaut und dem tatsächlich gemeinten Inhalt des im März 1975 gestellten Antrages keine Ratenzahlung beantragt, ebenfalls tatsächliche und daher den Senat nach § 163 SGG bindende Feststellungen in Bezug auf den Inhalt dieser Willenserklärung sind. Insoweit kann nur geprüft werden, ob das Tatsachengericht Verfahrensvorschriften, insbesondere Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat (BSG SozR 1500 § 163 Nr 2; BGH LM Nr 5 zu § 550 ZPO). Solche Mängel der Auslegung des vom Kläger im März 1975 gestellten ersten Nachentrichtungsantrages hat die Revision nicht geltend gemacht, sie sind auch in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht erkennbar.

Das angefochtene Urteil entspricht schließlich dem geltenden Recht, soweit die Beklagte den ergänzenden Antrag des Klägers auf Nachentrichtung weiterer Beiträge für das Jahr 1973 abgelehnt hat. Die Nachentrichtung von Beiträgen ist - von hier nicht relevanten weiteren Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 1418 RVO (= § 140 AVG) statthaft. Bereits der Wortlaut des Art 2 § 51a Abs 2, Satz 1 ArVNG ergibt, daß die Nachentrichtung von Beiträgen nach dieser Ausnahmenvorschrift nur in Betracht kommt, soweit sie



nicht nach § 1418 RVO (§ 140 AVG) möglich ist; das - außer-
ordentliche - Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 51a ArVNG ist
demgemäß subsidiär gegenüber der Regel-Entrichtung. Es ist erst
durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965)
mit Wirkung vom 19. Oktober 1972 in das ArVNG eingeführt worden
und betrifft, soweit es die Beitragsnachentrichtung für 1973
zulässt, nur Versicherungsberechtigte, deren Versicherungs-
berechtigung nach § 1233 RVO von der Erfüllung bestimmter, erst
nach 1973 eingetretener Voraussetzungen abhing. Diese Versiche-
ten konnten dann für 1973 Beiträge nicht nach § 1418 RVO ent-
richten, sie sollten aber zur Nachentrichtung nach Art 2
§ 51a ArVNG berechtigt sein. Zu diesem Personenkreis gehört der
Kläger nicht; er durfte daher für 1973 freiwillige Beiträge
noch nach § 1418 Abs 1 RVO bis zum 31. Dezember 1975 entrichten.
Deshalb hat die Beklagte die Zulassung der Nachentrichtung von
Beiträgen für 1973 gem Art 2 § 51a ArVNG zu Recht abgelehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

